

Abnahme eventuell positive überwiegen“ (ebd., S. 109). Nicht wenige Stimmen allerdings sprechen sich für ein ungefähres *Nullwachstum* aus, d. h. für ein langfristiges Einpendeln auf Fruchtbarkeitswerte, die um das Reproduktionsniveau schwanken. Ein derartiges Null-Wachstum würde in der Bundesrepublik eine allmähliche Stabilisierung der Bevölkerungszahl auf einem Niveau bedeuten, das ausgehend von den derzeitigen Gegebenheiten deutlich unter der heutigen Bevölkerungszahl läge. Diesem Nullwachstum werden gewisse Vorteile zugesprochen: Es soll die Bewältigung der Anpassungsprobleme erleichtern, die mit starken Schwankungen der Jahrgangsgrößen im Altersaufbau immer wieder auftreten können und günstige soziale Rahmenbedingungen für die politische Verwirklichung zentraler Lebensziele schaffen.

Von einer politischen Festlegung auf eine bestimmte Entwicklung und damit auf konkrete bevölkerungspolitische Maßnahmen hat man bisher mit der Begründung abgesehen, daß die *freie generative Entscheidung* niemals Gegenstand staatlicher Steuerung werden dürfe. Der Geburtenrückgang und vor allem die unter dem Reproduktionsniveau liegenden Kinderzahlen sind aber zumindest zum Teil das Ergebnis individueller Reaktionen auf Gegebenheiten, die sich in unserem Land durch staatliche Maßnahmen, betriebliche Verhaltensweisen usw. entwickelt haben. Von daher erscheint denn auch eine „*bevölkerungsbewußte*“, d. h. die Auswirkungen auf das Bevölkerungsgeschehen erkennende Beurteilung gesellschaftlicher Verhältnisse und familienpolitischer Maßnahmen nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. *Cordelia Rambacher*

Für ein familiengerechtes Rentensystem

Die Denkschrift der EKD-Renten-Kommission und was dieser an Vorschlägen vorausgegangen ist

Thema Nummer 1 in der innenpolitischen Diskussion der nächsten Monate wird der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit bleiben. Zugleich aber wird die Auseinandersetzung um die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung, die nach einem Spruch des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 1984 verwirklicht werden muß, nach Veröffentlichung eines entsprechenden Referentenentwurfs an Bedeutung gewinnen.

Belebt wurde diese Diskussion bereits durch eine am 20. Januar veröffentlichte Denkschrift der Rentenkommission des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit dem Titel „Grundsätze zur Weiterentwicklung der Rentenversicherung und Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“. Sie stimmt nicht nur in vielen Aussagen mit „Vorschlägen zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ überein, die im April 1980, also noch vor der Bundestagswahl, von der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung der Frau“ beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn publiziert wurde (vgl. HK, Mai 1980, 244–252); auch im Rang, den beide Kirchen ihrem diesbezüglichen Papier geben, wird eine Parallele deutlich: Nicht der Rat der EKD und nicht das Kommissariat der katholischen Bischöfe, sondern jeweils eine Kommission bzw. eine Arbeitsgruppe zeichnen dafür verantwortlich.

Doch nicht nur die kirchlichen Vorschläge werden neben den Stellungnahmen der drei Parteien (vgl. HK, April 1980) die Diskussion anregen. Auch die 1976 von der Bundesregierung eingesetzte „*Transfer-Enquete-Kommission*“ hat sich des Themas angenommen und dazu in ihrem im Herbst vergangenen Jahres veröffentlichten Bericht Bemerkenswertes gesagt. Eine konkrete Alternative gar zu dem bisher von allen drei Parteien favorisierten Mo-

dell einer Teilhaberente entwickelten Wissenschaftler der Universitäten Frankfurt und Mannheim auf der Grundlage eines umfangreichen Datenmaterials in dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Sonderforschungsbereich „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“.

Wie soll der Gesetzauftrag erfüllt werden?

An Vorschlägen fehlt es also nicht. Deren Umsetzung erweist sich freilich weiterhin als äußerst schwierig. Und wenn man bedenkt, welche Auswirkungen die jetzigen Weichenstellungen in 20 bis 30 Jahren haben, dann ist das auch gar nicht verwunderlich. Da mußte etwa das Bundesarbeitsministerium mit der Kabinettsvorlage des 21. Rentenanpassungsgesetzes und des Rentenanpassungsberichts 1981 vor knapp einem Jahr einen recht unsinnig erscheinenden *Gesetzauftrag* erfüllen: nämlich eine Vorausschätzung der voraussichtlichen finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung für die kommenden 15 Jahre auf der Grundlage des geltenden Rechts vornehmen – obwohl spätestens Ende 1984 ja eine voraussichtlich nicht kostenneutrale Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung (und in diesem Zusammenhang auch, jedenfalls nach den Versprechungen des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung, die Anrechnung eines Babyjahres bei der Rentenanwartschaft der Frauen für jedes geborene Kind) vom Gesetzgeber, also vom Deutschen Bundestag, verwirklicht werden muß.

Diese *Hochrechnung* macht eines deutlich: Selbst ohne Realisierung des Babyjahres sieht die Entwicklung der Rentenfinanzen bereits in der zweiten Hälfte der achtzi-

ger Jahre recht düster aus. Das Ministerium legte *drei verschiedene Annahmekombinationen* vor, wobei von 1981 bis 1995 von jährlichen Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte von 5,6 und sieben Prozent ausgegangen wurde. Berücksichtigt wurde außerdem ein höherer, ein mittlerer und ein niedrigerer Beschäftigungsstand. Bei jährlichen Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte um fünf Prozent und einem mittleren Beschäftigungsstand rechnet das Ministerium 1987 noch mit einer Schwankungsreserve von 1,6 Mrd. DM, doch schon 1988 mit einem Fehlbetrag von 6,4 Mrd. DM, der in den Folgejahren auf Defizite von 16,5; 29,2; 45,1; 64,8; 88,9; 117,9 und 1995 schließlich 153,1 Mrd. DM ansteigen wird. Ob eine solch düstere Prognose tatsächlich noch den Spielraum läßt, familienpolitische Gesichtspunkte (wie die Anrechnung eines Babyjahres) bei der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen, ist jedenfalls offen; verwirklichen ließe sich dies nur bei Erschließung neuer Einnahmequellen. – Doch diese Vorausschätzungen sind recht unsicher. So bedeutet nach den Worten von Bundesarbeitsminister *Herbert Ehrenberg* ein Prozent mehr oder weniger jährliche Lohnsteigerung für das Jahr 1995 eine Veränderung der Schwankungsreserve von plus oder minus 90 Mrd. DM.

Da sich Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung bis 1995 voraussichtlich auf zehn Billionen DM summieren, würde selbst eine Schwankung des tatsächlichen Ergebnisses um plus oder minus 100 Milliarden DM nur eine statistische Fehlerquote von einem Prozent bedeuten ...

Inzwischen haben auch die *politischen Parteien* ihre Vorstellungen teilweise modifiziert. Einen Alleingang wagte Prof. *Kurt Biedenkopf* schon vor knapp einem Jahr. Sein damals präsentiertes Konzept deutet einen Trend an, der auch bei den internen Diskussionen der Parteien sichtbar wurde: Die Rentenlast wird angesichts des immer ungünstigeren Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Rentnern immer schwerer tragbar, sofern am bisherigen Beitrags- und Leistungsniveau festgehalten wird. Als erster CDU-Politiker empfahl Biedenkopf eine allen Bundesbürgern von einem bestimmten Lebensjahr an zustehende *Grundrente*, die aus Steuermitteln zu bezahlen wäre; darüber hinaus möchte er der privaten Altersvorsorge ein größeres Gewicht beimessen. Hatten vor der Bundestagswahl von 1980 noch Vertreter aller Parteien lautstark verkündet, daß im Rahmen der 84er Reform auch einige Ungleichbehandlungen zu Lasten der Witwe im Zuge einer generellen Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau beseitigt werden sollten, so wurden die Experten seitdem immer kleinlauter. Vorschläge zur Beseitigung einer der am heftigsten kritisierten Schwachstellen der Sozialversicherung, nämlich der *fehlenden Anerkennung von Kindererziehungszeiten*, werden immer seltener. Dies, obwohl sich immer stärker das Bewußtsein durchsetzt, wie wichtig der Nachwuchs für die Versichertengemeinschaft selbst ist.

Zu den Vorbereitungen der 84er Reform gehörte es, daß

eine *Sachverständigenkommission* beim Bundesarbeitsministerium eingesetzt wurde, die in einem ausführlichen Gutachten u. a. eine Anrechnung von drei Erziehungsjahren pro Kind nach einem fiktiven Beitragssatz gefordert hatte. Kirchliche Vertreter innerhalb dieser Kommission hatten sich gar für die Anrechnung von mindestens fünf Jahren eingesetzt. Noch deutlicher wurde die oben erwähnte Arbeitsgruppe beim Katholischen Büro in Bonn, die in ihren „Vorschlägen“ die *grundsätzliche Gleichbehandlung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung* verlangt.

Offenbar aber haben solche und ähnliche Vorschläge angesichts der schmalen *Finanzierungsbasis* kaum noch Chancen. Angestrebt werden jetzt sozialpolitische Minimalösungen. Um so mehr Beachtung verdient ein Gutachten „zu langfristigen Entwicklungsperspektiven der Rentenversicherung“ des mit führenden Wissenschaftlern besetzten Sozialbeirats der Bundesregierung (Vorsitz: Prof. *Meinhold*, Heidelberg). Darin wurde empfohlen, „die Diskussion um die soziale Sicherung der Frau noch einmal wieder auf alle zur Diskussion stehenden ernsthaften Alternativen auszudehnen und auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität zu überdenken“. Die Wissenschaftler selbst befürworten eine Teilhaberente mit der Möglichkeit, die Rente der Frau durch eine Gutschrift von drei bis fünf Beitragsjahren je Kind aufzubessern. Einbußen bei der beitragsbezogenen Rente halten die Mitglieder des Sozialbeirats dabei für verfassungsrechtlich vertretbar.

Ist das Teilhabemodell noch realistisch?

Auch die bereits erwähnte Transfer-Enquete-Kommission machte zum Thema Altersversorgung teils recht unpopuläre Vorschläge. Die Kommission hatte die Aufgabe, die Auswirkungen staatlicher Einkommensübertragungen im Verhältnis zu Steuern und Abgaben zu überprüfen. „Transferzahlungen“ sind dabei auf der einen Seite alle Steuern und Sozialabgaben, auf der anderen Seite sämtliche staatlichen Leistungen, die dem Bürger zufließen. Angesichts der schwerwiegenden *Unterschiede zwischen der Rentenversicherung und der Versorgung im öffentlichen Dienst* empfahl die Kommission, die Steigerung der Dienstbezüge der Beamten künftig knapper zu bemessen bzw. die Angestellten des öffentlichen Dienstes wieder wenigstens teilweise an den Aufwendungen für die Zusatzversorgung zu beteiligen, um so die wachsende Bevorzugung des öffentlichen Dienstes zu stoppen. Damit die Beiträge zur Rentenversicherung nicht zu gewaltig steigen, soll bei den Renten zu einer „modifizierten Nettoanpassung“ übergegangen werden. Empfohlen wird dabei, die Renten parallel zum Lebenshaltungs-Niveau der Erwerbstätigen steigen zu lassen. Die Kommission warnt ausdrücklich vor einer Rentenreform, bei der beide Ehepartner an der Rente des anderen teilhaben und die eigene Rente dabei 100prozentig erhalten bleibt. Nach Ansicht

der Kommission wäre den Frauen mit geringen Renten besser geholfen, wenn Kindererziehungsjahre berücksichtigt würden.

Auch die eingangs angesprochenen Wissenschaftler der Universitäten Frankfurt und Mannheim plädieren für eine familienfreundlichere Lösung. Diesen ging es bei ihrer Arbeit in erster Linie um eine Untersuchung der inzwischen entwickelten Modelle, nach denen die vom Bundesverfassungsgericht bis Ende 1984 geforderte *Gleichstellung von Mann und Frau* verwirklicht werden soll. Eine von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission hatte sich bekanntlich für das *Grundmodell der Teilhaberrente* entschieden, für die drei unterschiedliche Varianten vorgeschlagen wurden. Die von den Parteien favorisierte Form sieht vor, daß im Hinterbliebenenfall die gesamten Rentenansprüche – also auch aus Zeiten vor der Ehe – beider Partner addiert werden und der Überlebende 70 Prozent des Gesamtanspruchs als Rente erhält. Ist der eigene Anspruch höher als die 70 Prozent der Teilhabe, so erhält der Hinterbliebene weiterhin seine eigene Rente (100-Prozent-Garantie). Nach den von den Frankfurter und Mannheimer Wissenschaftlern durchgeführten Berechnungen (insgesamt wurde das Schicksal von 20 000 Haushalten über 70 Jahre hinweg berechnet, wobei für jede in diesem Haushalt lebende Person etwa 260 Variablen benutzt wurden) würde die Verwirklichung dieses Modells den zur dauerhaften Erhaltung des Rentenniveaus notwendigen Beitragssatz ähnlich ansteigen lassen wie das geltende Recht, nämlich von jetzt 18 auf 33 Prozent im Jahr 2035.

Ein „Voll Eigenständiges System der sozialen Sicherung“

Ein weiteres negatives Ergebnis dieser Berechnungen: Die schon heute zu beobachtenden *Versorgungslücken* gerade bei alleinlebenden Witwen würden durch die Teilhabermodelle in geringerem Maße abgebaut, als man bisher gedacht hat. Es blieben erhebliche Versorgungslücken bestehen, die es unabdingbar machen würden, die Teilhabesysteme durch Mindestsicherungssysteme zu ergänzen. „Außerdem wird auch die Diskriminierung der Frau, die Kinder erzogen hat, anstatt erwerbstätig zu sein, nur teilweise beseitigt“, sagte der Frankfurter Sozialwissenschaftler und Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin, Prof. *Hans-Jürgen Krupp*, bei der Vorstellung der umfangreichen Analyse Ende vergangenen Jahres in Bonn. Und er ergänzte: „Dies ist aber gerade angesichts der rückläufigen Geburtenentwicklung sehr bedenklich, denn letztlich wird die Stabilität der Rentenversicherung im Generationenvertrag nur durch Kindererziehung gesichert.“

Krupp teilte damit wie auch die anderen hier erwähnten Wissenschaftler und Kommissionen die Bedenken der beiden Kirchen. Doch die Frankfurter und Mannheimer

Wissenschaftler blieben nicht bei einer Analyse stehen, sondern machten zugleich einen neuen Vorschlag für ein „*Voll Eigenständiges System*“ der sozialen Sicherung der Frau, das den Vorstellungen der Kirchen sicher näher kommt als die Konzepte der Parteien. Sie lieferten für ihr Modell zugleich den Nachweis, daß es möglich ist, eine beitragsorientierte Mindestsicherung und eine ausreichende Berücksichtigung der Aufgabe der Kindererziehung im Rentensystem zu gewährleisten und trotzdem mit einem Beitragssatz auszukommen, der etwas niedriger als derjenige der Teilhabesysteme ist und zugleich auch zur langfristigen Stabilisierung des sozialen Alterssicherungssystems beiträgt. Dies kann nach dem Modell der Wissenschaftler allerdings nur dadurch erreicht werden, daß man den Umfang der sozialen Sicherung bei gut verdienenden Ehepaaren mit zwei Verdienern absenkt. Mit anderen Worten: Es soll innerhalb des Sozialsystems keine Überversorgung mehr geben.

Der Vorschlag eines Voll Eigenständigen Systems geht im Gegensatz zum Teilhaberansatz davon aus, daß die Hinterbliebenenversorgung für erwachsene Personen beseitigt und durch eigene Ansprüche ersetzt wird. Zentrale Idee des Konzepts ist es, für jedermann, insbesondere für Frauen, geschlossene Versicherungsverläufe sicherzustellen. Indem auch nicht erwerbstätige Ehegatten in die Versicherungspflicht einbezogen werden, soll erreicht werden, daß während aller Phasen des „aktiven“ Lebens Versorgungsansprüche entstehen. Hinzu kommen als weitere konstituierende Elemente eine beitragsfundierte Mindestsicherung für alle Versicherten sowie eine an der individuellen Leistungsfähigkeit orientierte Gestaltung der Versicherungsbeiträge. Da in diesem System einerseits die Hinterbliebenenrenten entfallen, andererseits eine größere Zahl von Personen Beiträge zahlt, wird der auf die Person bezogene Beitrag gesenkt. Für Haushalte mit zwei Verdienern, die bisher zweimal den vollen Beitragssatz zahlen, ergibt sich dabei eine Reduzierung der Beiträge, allerdings auch eine Reduzierung der späteren Ansprüche. Haushalte mit einem Einkommensbezieher müßten mit höheren Beiträgen rechnen, die allerdings im Rahmen des Verkräftbaren liegen. Durch ein laufendes Splitting der Ansprüche würde sichergestellt, daß Mann und Frau während der Ehe gleich hohe Ansprüche ansammeln – unabhängig davon, wie die Aufgaben innerhalb der Ehe verteilt sind. Die Bezieher niedrigerer Einkommen werden zu Lasten der Bezieher höherer Einkommen begünstigt. Auch die Begünstigung infolge der Kinderanrechnung ist im Voll Eigenständigen System größer als in den Teilhabervarianten. Sie führt allerdings – im Gegensatz zu den Teilhabervarianten – nicht zu einer höheren Rente, sondern zu einer Entlastung der Haushalte bei den Beitragszahlungen während der ohnehin angespannten Phase der Kindererziehung.

Während die Rentenausgaben bei der bisher politisch am meisten favorisierten Form der Teilhaberrente um etwa zwei bis drei Prozent steigen, vermindern sich beim Voll Eigenständigen System die Rentenausgaben gegenüber

geltendem Recht um drei Prozent. Allerdings gäbe es bei Einführung dieses Systems eine längere Übergangszeit; die Belastungen wären in den ersten Jahrzehnten auch höher als bei allen anderen Alternativen, da die dauerhafte Belastungsminderung sich erst nach etwa vier Jahrzehnten durchsetzen würde. Im ganzen würde damit also eine Verstärkung des demographisch bedingten Belastungsanstiegs und nach der Jahrtausendwende, wenn sich das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern weiter zugunsten der Rentner verschiebt, sogar eine gewisse Entlastung erreicht.

Wurde die Familie bisher an den Rand gedrückt?

Als vorläufiges Fazit bleibt: Alle Wissenschaftler und Expertenkommissionen die sich bisher zu Wort gemeldet haben, plädieren für familienstärkende Alternativen gerade auch bei der anstehenden Reform der Hinterbliebenenversorgung und der Rentenversicherung. Die beiden Kirchen können sich also mit ihren Voten durchaus bestätigt fühlen.

Gleichwohl hat viele Sozialpolitiker die Entschiedenheit überrascht, mit der jetzt auch die Rentenkommission des Rats der EKD in ihrer Denkschrift, wie im Herbst 1980 bereits die katholische Kirche, bei der anstehenden Reform eine Stärkung der Familie fordert. „Mit der Pflege der Kinder und ihrer verantwortungsbewussten Erziehung erbringt die Familie eine Solidarleistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Fortbestand des Generationenvertrages darstellt“, betont *Walter Hammer*, Präsident der Kirchenkanzlei der EKD, im Vorwort. Und in dem Papier wird befürchtet, „daß die gegebene und sich eher noch verschärfende Enge des Finanzspielraumes die politischen Entscheidungsträger zu Lösungen veranlassen wird, die die tragende Rolle der Familie nicht angemessen berücksichtigen“. Insbesondere sei zu erwarten, daß die „dringend gebotene Anerkennung der Pflege und Erziehung von Kindern bei der Rentenberechnung und -bemessung anderen – vorgeblich bedeutsameren – Vergünstigungen geopfert wird“. Dazu dürfte die Kirche nicht schweigen. „Sie muß nach Kräften gegen die Tendenz, die Familie in unserem sozialen Leistungssystem immer weiter an den Rand zu drücken, ankämpfen. Werden bei der Rentenreform '84 die Weichen in dieser Hinsicht falsch gestellt, wird ein wichtiger Bestandteil des familienpolitischen Terrains auf Dauer verloren sein.“

Die *zentralen Forderungen*, die die evangelische Kirche „aus ihrem sozialetischen Grundverständnis“ an eine Weiterentwicklung der Rentenversicherung stellt, sind: Durchsetzung der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Rentenrecht; Ehe- und Familienfreundlichkeit; angemessene Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten der Eltern für ihre Kinder.

Liebe, Zuwendung, Fürsorge und Erziehungsleistung innerhalb der Familie kommen, so heißt es in der Denk-

schrift weiter, nicht nur der Gesellschaft zugute, tragen die nachwachsende Generation und die jeweils ältere Generation, sondern haben Anteil an einem unabdingbaren Beitrag zum Bestand der Gemeinschaft. Die Erziehung der Kinder und die Fürsorge im Familienbereich seien nicht einfach nur private Leistungen neben und unabhängig von der Gesamterziehung und der Gesamtversorgung innerhalb der Gesellschaft. „In den Kinderfamilien wird de facto, solange die Leistungen der Rentenversicherung im Umlageverfahren aufgebracht werden, ein unabdingbarer, unersetzbarer, geldwerter Beitrag zum Generationenvertrag geleistet, der bei der Bemessung der Renten entsprechend zu berücksichtigen ist. Dies gründet auf der Bereitschaft der erwerbstätigen Generation, mit ihren Beiträgen die Renten der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Generation zu finanzieren, im Vertrauen darauf, daß die noch nicht erwerbstätige Generation bereit und fähig ist, später ihre Renten zu finanzieren (Generationenvertrag).“

Ungleichgewichte im geltenden Recht abbauen

Es werden dann die *Ungleichgewichte im geltenden Recht* dargestellt. Dazu gehört etwa, daß eine Witwe, die keine Kinder erzogen hat, die gleiche vom Anspruch des Mannes abgeleitete Rente wie eine Frau erhält, die wegen Kindererziehung auf die Erwerbung eigener Rentenansprüche verzichten mußte. „Die gänzliche Vernachlässigung der Pflege- und Erziehungsleistung der Eltern für ihre Kinder ist sozial ungerecht angesichts der vielen Tatbestände anzurechnender beitragsloser Zeiten (Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten) in der Rentenversicherung. Dies gilt um so mehr, als die Kinder die Voraussetzung für die Erfüllung des Generationenvertrages sind, also ihre Berücksichtigung im Rentenversicherungsrecht nicht allein sozial, sondern funktional (Sicherung der Rentenzahlung in Zukunft) zu begründen ist.“

Gefordert wird, „daß mindestens drei Erziehungsjahre, und zwar die ersten drei Lebensjahre je Kind, als fiktive Beitragszeit mit einer Bemessung zu 100 Prozent des Durchschnittseinkommens zugerechnet werden“. Die Zurechnung kann dabei nach Meinung der evangelischen Experten nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Dadurch würden alleinstehende Erziehende und Teilzeitbeschäftigte unzumutbar benachteiligt werden. Auch in der katholischen Stellungnahme werden dieselben Ansichten vertreten, wenn auch nicht so deutlich ausgedrückt. Dort heißt es etwa, im Mittelpunkt der Neuordnung müsse eine bessere Sicherung des sich der Kindererziehung widmenden Ehegatten, „häufig also der nichterwerbstätigen Mutter“, stehen. Es gibt jedoch andere katholische Sozialpolitiker, die eine Gewährung von Kindererziehungszeiten für berufstätige Frauen ablehnen. Gerade in den ersten drei oder fünf Jahren benötige das Kind eine ganztägige Beaufsich-

tigung durch die Mutter, damit „frühkindlicher Deprivation“ vorgebeugt werden kann, wenn sie in dieser Zeit dennoch berufstätig sei und die Kinder Pflegeeltern überlasse, belege sie die entsprechende Phase ihres Lebens ja mit Beiträgen aus Berufstätigkeit; man sollte also nur Teilzeitbeschäftigten zusätzliche Anwartschaften bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes anerkennen, sofern sie wegen der Kindererziehung nur stundenweise beschäftigt seien und mit ihrem Lohn deswegen unter dem Durchschnittseinkommen blieben. Damit würden auch die Interessen der Alleinerziehenden ausreichend gewahrt.

In der evangelischen Denkschrift wird auch an die im Inland lebenden ausländischen Eltern gedacht. Für sie käme eine Anrechnung von Erziehungszeiten nur in Betracht, „wenn in der Erziehung ihrer Kinder ebenso ein Beitrag zum Generationenvertrag der deutschen Sozialversicherung zu sehen ist, wie dies in der Regel bei der Erziehung von deutschen Kindern der Fall ist“.

Ein neuer Vorschlag: Schaffung von Wahlmöglichkeiten

Die EKD-Rentenkommission pflichtet dem Gedanken der Teilhaberrente *im Grundsatz* bei. Danach hat und behält jeder Versicherte seinen auf seiner Beitragsleistung beruhenden Rentenanspruch; die während der Ehe von jedem Partner erworbenen Anwartschaften werden beim Tode eines Partners gleichsam in einen Topf geworfen, und der Überlebende hat Anspruch auf eine daraus und aus seinen eigenen vorehelichen Anwartschaften berechnete Rente, die (häufig) höher sein wird als eine Rente nur aus der eigenen Anwartschaft, (selten) jedoch auch niedriger sein kann. „Die durch die Ehe entstandene Teilhabe an den Rentenanwartschaften des Partners nach dessen Tod kann also zu einem Verheirateten-Zuschlag oder -Abschlag führen. Diese Grundgedanken entsprechen evangelischen Auffassungen im Hinblick auf Ehe und Familie. In vielem sind sie günstiger zu beurteilen als das gegenwärtige Recht.“ In der Denkschrift der EKD-Rentenkommission wird weiter dafür plädiert, „daß beim Zusammentreffen sehr hoher Anwartschaften die aus Mitteln der Solidargemeinschaft zu zahlenden Zuschläge entsprechend begrenzt werden“.

Neu in der bisherigen Rentenreformdiskussion ist der Vorschlag der EKD, bei der Angleichung der Rentenanprüche von Mann und Frau *Wahlmöglichkeiten* anzubieten. Ähnlich wie die Eheleute die Wahl zwischen drei Güterständen haben, sollen sie auch im Hinblick auf ihre Rentenbiographie wählen können zwischen einer Grundregelung im Sinne der Teilhaberrente unter Einbeziehung der während der Ehe angefallenen Anwartschaften, einer stärkeren Vergemeinschaftung unter Einbeziehung auch der vorehelichen Anwartschaften sowie einer Art „Rententrennung“. Mit diesen Vorschlägen unterscheidet sich die Position der evangelischen Denkschrift auch von der des entsprechenden katholischen Papiers, das ansonsten

im Prinzip dieselben Forderungen erhebt, allerdings für die Anrechnung von mindestens fünf, möglichst aber sogar sieben Kindererziehungsjahren plädiert.

Der Vorschlag der Wahlmöglichkeit in der EKD-Denkschrift resultiert auch aus einem etwas anderen Eheverständnis der evangelischen Kirche. Das wird dort erkennbar, wo es zur Begründung des Vorschlags heißt: „Wegen der bestehenden *zögernden Einstellung zu einer dauerhaften Bindung*, aber mehr noch wegen vieler denkbarer Fälle, in denen eine Teilhabe an den Rentenansprüchen des Partners nicht gewollt, nicht nötig oder auch sehr unbillig für die Versichertengemeinschaft wäre, muß eine Wahlmöglichkeit der geringeren Vergemeinschaftung ins Auge gefaßt werden. Mit dieser Möglichkeit ist automatisch die 100-Prozent-Garantie der eigenen Rentenanwartschaften verbunden (was ansonsten abgelehnt wird). Weil mit dieser Wahlmöglichkeit im Falle der Eheschließung kein eventuell zukünftiger Eingriff in die Rentenanwartschaften verbunden ist, wird sie häufig sich ehfreundlicher auswirken.“

Springender Punkt für alle Überlegungen ist die *Finanzierung*. Hier haben weder die evangelische noch die katholische Kirche bis ins einzelne durchdachte Deckungsvorschläge gemacht. Beide sahen dies auch nicht als ihre Aufgabe an. Die EKD-Rentenkommission plädiert in ihrer Denkschrift für eine Kostenneutralität der anstehenden Reform, wenn möglich sogar für eine Entlastung der Beitragszahler. „Gleichzeitig muß sie jedoch darauf hinweisen, daß heute beileibe nicht alle Rentenleistungen durch Beitragsleistungen der Versicherten gedeckt und legitimiert sind. Es gilt, diese beitragsfreien Leistungen kritisch zu durchforsten und Raum für die besonders wichtige Berücksichtigung von Erziehungszeiten zu schaffen.“ Gefragt wird nach der sozialetischen Legitimation einer Reihe anderer Leistungen. Die Rentenkommission nennt dabei folgende Bereiche: Tatbestände einer Überversorgung, Mißbräuche von Leistungen, bruttolohnbezogene Rente, faktische Steuerfreiheit von Renten, Berufsunfähigkeitsrenten, Prozentsatz der Teilhaberrente, flexible Altersgrenze.

Beitragsfreie Leistungen durchforsten?

Daß die Denkschrift der Rentenkommission des Rats der EKD stimmt in den Kernaussagen weitgehend mit der im September 1980 veröffentlichten Stellungnahme der katholischen Arbeitsgruppe „soziale Sicherung der Frau“ wurde schon eingangs gesagt. Daß die Denkschrift auf katholischer Seite eine sehr positive Aufnahme finden würde, war zu erwarten. So hieß es denn auch in einer ersten Stellungnahme des Geschäftsführers dieser Arbeitsgruppe, Rechtsanwalt *Leopold Turowski*: „Mit diesen Aussagen wagt die evangelische Kirche einen mutigen Schritt nach vorn in der gegenwärtig unter dem Druck der Finanzmisere sich immer mehr auf das Notwendigste verengenden Bemühungen um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Rentenreform.“

Hans Lipp